



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Olpe - Bereich „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“ -

Bekanntmachung der Erteilung der Plangenehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Plangenehmigung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die seitens der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe am 07.09.2022 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“ – mit Verfügung vom 12.01.2023, Az. 35.02.52.01-003/2022-001, wie folgt genehmigt:

„Unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die vom Rat der Kreisstadt Olpe am 07.09.2022 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes — „Bereich Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgenden Auflagen:

Auflagen:

1. In der Begründung sind Aussagen zum Entwurf des Regionalplans Arnsberg — Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein (Kap. 3) zu ergänzen.
2. In der Begründung (Kap. 9) und im Umweltbericht (Kap. 2.1.5 / 2.2.5) sind die Aussagen zum Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“ zu überarbeiten.
3. Im vorliegenden Umweltbericht sind Aussagen zu Nr. 2 lit. b lit. aa („des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten“), Nr. 2 lit. b lit. ff („Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“) sowie Nr. 2 lit. b lit. hh („der eingesetzten Techniken und Stoffe“) zu ergänzen.

Begründung der Auflagen: ...“

Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Den in der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“ - der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.01.2023, Az. 35.02.52.01-003/2022-001, enthaltenen Auflagen wird gefolgt.

2. Die geänderte Planbegründung und der geänderte Umweltbericht werden ergänzend zum Feststellungsbeschluss vom 07.09.2022 in den aus den Anlagen Nr. 23/23-1 und 23/23-2 zur Niederschrift ersichtlichen Fassungen gebilligt und der Flächennutzungsplanänderung beigelegt. Die neuen Fassungen ersetzen die bisherigen Fassungen der Verfahrensunterlagen.

Plangebietsbeschreibung

Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem als Anlage zu dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Wirksamwerden des Planes

Der genehmigte Plan der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich „Wintersport- und Mountainbike-Anlage Fahlenscheid“ – wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einsichtnahme kann beim Bürgermeister der Kreisstadt Olpe, Planungsabteilung, Rathaus, Franziskanerstraße 6, Zimmer 408, 57462 Olpe/Biggesee, während der Sprechzeiten der Verwaltung erfolgen, und zwar

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.30-12.30 Uhr, 14.00-16.00 Uhr,
Donnerstag	08.30-18.00 Uhr,
Freitag	08.30-12.30 Uhr.

Die Bauleitpläne der Kreisstadt Olpe können auch im Internet unter www.stadtplanung.olpe.de eingesehen werden.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Olpe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplanänderung, der Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 22.02.2023

Peter Weber
Bürgermeister

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung: Plangebietsgrenze 19. Änderung
Flächennutzungsplan - Bereich „Wintersport- und Mountainbike-Anlage
Fahlenscheid“ -

